

**Drucksache Nr.: 159/2019**

**Dezernat I  
Federführend: Fachbereich 2  
Anlagen: 1 Plan**

**Az.: 220 cf**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ortsbeirat Lachen-Speyerdorf		Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau und Planung	13.05.2019	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	15.05.2019	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	21.05.2019	Ö	zur Beschlussfassung

**Bebauungsplan „Diakonissen-Mutterhaus“ im Ortbezirk Lachen-Speyerdorf -  
Aufhebung des Aufstellungsbeschluss und Einstellung des Verfahrens gemäß § 1  
Abs. 8 BauGB.**

---

**Antrag:**

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses sowie die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens.

**Begründung:**

Zurzeit gibt es bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße ca. 16 aktiv laufende Bebauungsplan- und Flächennutzungsplan-Teiländerungsverfahren. Einige weitere Verfahren werden seit vielen Jahren aus verschiedenen Gründen nicht mehr weiter bearbeitet. Einige der ruhenden Bebauungsplanverfahren sollen nunmehr eingestellt werden. Eine Fortführung dieser Bebauungsplan-Verfahren ist nach heutigen Gesichtspunkten nicht mehr sinnvoll oder erforderlich. Deshalb soll der damalige Beschluss aufgehoben werden.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Stadtrat am 17.12.2002 gefasst. Die Bekanntmachung der Aufstellung erfolgte am 03.01.2003. Nach einiger Zeit ruhte das Verfahren.

Das 14,6 ha große, weitläufige Gelände des Diakonissen-Mutterhauses liegt im Außenbereich. Die darauf bestehenden Gebäude sind als drei einzelne „Splittersiedlungen“ anzusehen, zwischen denen große Freiflächen liegen. Um eine zusätzliche bauliche Nutzung zu ermöglichen, die als (Einzel-) Vorhaben im Außenbereich unzulässig wäre, sollte ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Dessen räumlicher Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 4,44 ha.

**Der Aufstellungsbeschluss verfolgte folgende Zielsetzung:**

„Der größte Teil des Plangebietes wird als „Fläche für den Gemeinbedarf-kirchlichen und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ gemäß § 9 Abs. 5 BauGB festgesetzt. Es ist beabsichtigt, in der Mitte des Plangebietes eine Altenwohnanlage in der

Form von 7 kleinen Häusern mit jeweils einer Altenwohnung zu errichten, wobei die Häuser als Einzel- oder Doppelhäuser mit angebauter Garage geplant sind. Die Gemeinschaftseinrichtungen der Altenwohnanlage (z. B. Altenpflegeabteilung, Speisesaal und Küche, Hallenschwimmbad) sind in den bestehenden Gebäuden des Diakonissen-Mutterhauses bereits vorhanden und sollen in diesen Gebäuden eventuell ausgebaut werden. Durch die Bewohner der geplanten Altenwohnhäuser sollen diese Einrichtungen besser genutzt werden. Außerdem werden die bestehenden Gebäude wie bisher für Seminare und kirchliche Veranstaltungen genutzt.“

Sachstand:

Die Absicht diese Einzel- oder Doppelhäuser zu errichten, wurde durch ein Schreiben des Diakonissen Mutterhauses im Februar 2005 zurückgenommen. Derzeit sind keine baulichen Aktivitäten auf dem Gelände mehr geplant.

Eine Fortführung dieses Bebauungsplanverfahrens ist daher nach heutigen Gesichtspunkten weder sinnvoll noch erforderlich. Deshalb soll der damalige Aufstellungsbeschluss aufgehoben werden.

Neustadt an der Weinstraße, 16.04.2019

Oberbürgermeister